

Urteilsbesprechung 03/14 – Wasser fließt besser, wenn es bergab fließen kann!
(vgl. BGH – VII ZR 275/12)

Liebe Leserinnen und Leser,

der 7. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat in seinem vorstehenden Urteil über eine Frage entscheiden müssen, die der unbedarfte Leser möglicherweise als Selbstverständlichkeit betrachten würde. Immerhin schaffen es die Juristen jedoch, physikalische Gesetzmäßigkeiten und gesetzliche bzw. vertragliche Regelungen derart thematisch zu verknüpfen, dass oft das, was eigentlich selbstverständlich sein sollte, juristisch nicht unbedingt eine Selbstverständlichkeit ist.

Dass es in juristischen Dingen oft komplizierter zugeht, als im „wahren“ Leben, lässt sich auch anhand des amtlichen Leitsatzes des betreffenden Urteiles erkennen. Dessen nachfolgend wiedergegebenen Wortlaut sollte man sich ruhig auf der Zunge zergehen lassen:

„Ob eine Hof- und Zugangsfläche einer Wohnanlage ein Gefälle zum leichteren Abfluss von Oberflächenwasser haben muss, kann nicht allein danach beurteilt werden, dass es in der Baubeschreibung nicht vorgesehen und auch nicht zwingend erforderlich ist. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Besteller ein solches Gefälle nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Umständen, insbesondere dem vereinbarten Qualitäts- und Komfortstandard, erwarten kann.“

Was der BGH damit sagen möchte ist, dass zwar grundsätzlich in dem zugrunde liegenden Vertrag geregelt ist, wie der aufgrund eines Werkvertrages vom Auftragnehmer versprochene Leistungserfolg auszusehen hat. Entspricht die Leistung nicht den vertraglichen Vereinbarungen, liegt es nahe, die Leistung als mangelhaft anzusehen.

Allerdings ist die vertragliche Beschreibung der Leistung nicht alleine entscheidend dafür, ob die Leistung mangelhaft ist oder nicht. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass die geschuldete Leistung, um mangelfrei zu sein, nicht nur die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben muss, sondern vielmehr auch nicht mit Fehlern behaftet sein darf, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Im konkreten Fall, den der BGH zu entscheiden hatte, ging es – wie sich aus dem oben zitierten Leitsatz ergibt – um eine vom Auftragnehmer hergestellte Hofffläche. Diese war mit einem Epoxidharzbelag hergestellt worden, ohne dass auf der Fläche ein Gefälle ausgebildet worden wäre.

Der BGH rügt in seiner Entscheidung, dass das vorhergehend mit der Sache als Berufungsgericht befasste OLG Frankfurt/Main, welches das Vorhandensein eines Mangels aufgrund des nichtausgebildeten Gefälles verneint hatte, sich nicht hinreichend mit der Frage beschäftigt hatte, ob der Auftraggeber die Ausbildung eines Gefälles unter den konkreten Umständen hätte erwarten können. Dabei rügt der BGH ausdrücklich, dass sich das Berufungsgericht lediglich auf die Prüfung beschränkt habe, ob ein Gefälle zwingend erforderlich sei. Es muss erwähnt werden, dass in dem Berufungsverfahren offenbar festgestellt worden war, dass durch das fehlende Gefälle die Gebrauchsdauer des Belages nicht gemindert war, und dass auch ein vorhandenes Gefälle nicht verhindern konnte, dass es im Winter zu Vereisungen des Hofbelags kommen kann. Auch hat in dem Berufungsverfahren offenbar ein Sachverständiger ausgeführt, dass alleine das Vorhandensein von Abflüssen in der Hoffläche nicht zwingend ein Gefälle erfordere, da diese Abflüsse auch dazu genutzt werden könnten, stehendes Wasser zum Beispiel mit Gummischiebern in den Ablauf zu schieben.

Der BGH wirft dem gegenüber ausdrücklich die Frage auf, ob nicht gleichwohl ein Gefälle bewirken könnte, dass Wasser schneller abfließt, sodass größere Pfützen, die auch zu umfangreicheren Vereisungen im Winter und größeren Verschmutzungen führen könnten, verhindert werden können. Auch wirft der BGH die Frage auf, ob nicht der Besteller der Leistung erwarten konnte, dass das Wasser selbstständig in die vorhandenen Abflüsse fließt, und dass er nicht mit Gummischiebern oder ähnlichem für einen Abfluss sorgen muss.

Immerhin hat also der BGH, der in 3. Instanz mit der Sache befasst war, nun die richtigen, sich bei lebensnaher Betrachtung des Sachverhalts aufdrängenden, Fragen gestellt. Zu den Besonderheiten des Prozessrechtes gehört es allerdings, dass der BGH diese Fragen nicht selbst beantworten darf, da dazu Tatsachenfeststellungen erforderlich sind, die wiederum das Berufungsgericht treffen muss, weshalb die Sache an das Berufungsgericht zur Klärung dieser Fragen zurück verwiesen wurde.

Als Fazit bleibt, dass die Eigenschaften, die eine Leistung haben soll, sich nicht immer nur aus den schriftlich oder mündlich vereinbarten Eigenschaften der Sache ergeben, sondern darüber hinaus – was eigentlich selbstverständlich ist – auch die Eignung zu einem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder zum gewöhnlichen Gebrauch entscheidend sind. Dabei kommt es darauf an, was der Besteller aufgrund der Gesamtumstände erwarten durfte. Insoweit liegt es für den konkreten Fall nahe,

anzunehmen, dass der Besteller davon ausgehen durfte, dass Oberflächenwasser, das auf die Hoffläche fällt, von alleine abläuft, was aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten durch ein Gefälle der Oberfläche natürlich besser funktioniert, da Wasser bekanntlich bergab fließt.

27.08.2014

Sebastian Leppla

Rechtsanwalt